

AHS- INFORMATION

Nachrichtendienst der AHS-Gewerkschaft

An alle
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse
und Landesleitungen

Wien, am 30. Dezember 2016

RUNDSCHREIBEN 4 (Schuljahr 2016/2017)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Der automatische **Übertritt in den Ruhestand** erfolgte bisher mit Ablauf des *Jahres*, in dem BeamtInnen ihr 65. Lebensjahr vollenden. **Ab 2017** gilt, dass BeamtInnen **mit Ablauf des Monats**, in dem sie ihren 65. Geburtstag feiern, in den Ruhestand treten. Länger können sie nur mit besonderer Genehmigung durch die zuständige Bundesministerin bzw. den zuständigen Bundesminister arbeiten.

MitarbeiterInnen des Unterrichtsministeriums haben mehrfach versichert, dass sie begründete Anträge positiv behandeln würden. Als Grund für einen derartigen Antrag, der auf dem Dienstweg eingebracht werden muss, kann z. B. Unterricht in einer Maturaklasse genannt werden.

Für **VertragslehrerInnen** ergeben sich im Jahr 2017 keine Neuerungen in Hinblick auf die Pension. Der Vollständigkeit halber seien hier dennoch die wichtigsten Regelungen genannt:

Männer können mit 65 Jahren, Frauen mit 60 Jahren eine „normale“ Pension antreten. Ab 2024 wird das Antrittsalter von Frauen schrittweise angehoben, bis es 2033 das der Männer erreicht.

Der Dienstgeber ist u. a. dann zur Kündigung von VertragslehrerInnen berechtigt, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Vertragslehrerinnen haben somit derzeit das Recht, ihren Pensionsantrittstermin zwischen der Vollendung des 60. und des 65. Lebensjahres frei zu wählen. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres will der Dienstgeber nach Auskunft von MinisteriumsmitarbeiterInnen von seinem Kündigungsrecht erst mit Wirksamkeit vom 31. August des jeweiligen Jahres Gebrauch machen.

VertragslehrerInnen müssen, wenn sie eine Pension beziehen möchten, diese bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragen. Wenn sie nicht auch gleichzeitig arbeiten wollen, müssen sie ihr Dienstverhältnis durch Kündigung (Kündigungsfrist beachten; meist 5 Monate) beenden oder dieses einvernehmlich auflösen, wenn die Kündigungsfrist übersehen worden ist. In diesem Fall sollte der Antrag jedenfalls den Vermerk „unter Wahrung des Abfertigungsanspruchs“ enthalten.

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent